

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005

Synopse

bisherige Fassung

§ 1 <u>Gegenstand der Gebühr</u> Auf der Grundlage des § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg wird hiermit festgelegt, dass vom Kreis Heinsberg für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ Gebühren erhoben werden für die 1. Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 1 bis 3, 6 und 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen, 2. Entsorgung von Altpapier (Papier- und Pappeabfälle) aus kommunalen Sammlungen, soweit dem Kreis Heinsberg hierfür Kosten entstehen, 3. Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe (aus kommunaler Sammlung). § 2 <u>Gebührenpflichtige</u> (1) Gebührenpflichtig sind 1. die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, 2. die Abfallerzeuger, 3. die vom Abfallerzeuger mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen oder 4. die Anlieferer von Abfällen. Liefert der Anlieferer die Abfälle auf Rechnung des Abfallerzeugers an, so hat er dies bei der Eingangskontrolle anzugeben und hierüber eine schriftliche Bestätigung des Abfallerzeugers oder andere geeignete Unterlagen (z. B. Auftrag o. ä.) vorzulegen. Anlieferer und Abfallerzeuger haften in diesem Fall für die Abfallgebühr als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom 18.08.1896 (RGBl. I S. 195), in der zurzeit geltenden Fassung. (2) Abfallerzeuger ist die natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind. (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind für die Entsorgung der Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen gemäß §§ 4 Satz 1, 5 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg gebührenpflichtig. (4) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen gebührenpflichtig, die im Rahmen der sachlichen Gebührenfreiheit (§ 5 Abs. 3) von Privatpersonen, Schulen oder Gewerbebetrieben, gegen Vorlage einer von der jeweiligen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde ausgestellten Berechtigungskarte, angeliefert werden. § 3 <u>Gebührenmaßstab</u> (1) Die Gebühr bemisst sich nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Zur Gewichtsermittlung wird das Anlieferfahrzeug bei der Eingangskontrolle beladen (Hinwägung) und vor Verlassen der Abfallentsorgungsanlage im Leerzustand (Rückwägung) gewogen. Kommt der Anlieferer der Verpflichtung zur Rückwägung nicht nach, werden mangels vorhandener Leergewichtsdaten die Gebühren nach dem bei der Hinwägung ermittelten Gesamtgewicht berechnet. Werden Abfälle mit unterschiedlichen Gebührensätzen vermischt	
--	--

Änderungen 2014

§ 1 <u>Gegenstand der Gebühr</u> Auf der Grundlage des § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg wird hiermit festgelegt, dass vom Kreis Heinsberg für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ Gebühren erhoben werden für die 1. Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 1 bis 4, 6 und 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen, 2. Entsorgung von Altpapier (Papier- und Pappeabfälle) aus kommunalen Sammlungen, soweit dem Kreis Heinsberg hierfür Kosten entstehen, 3. Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe (aus kommunaler Sammlung sowie privater Anlieferung). § 2 <u>Gebührenpflichtige</u> (unverändert) § 3 <u>Gebührenmaßstab</u> (1) Die Gebühr bemisst sich nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Zur Gewichtsermittlung wird das Anlieferfahrzeug bei der Eingangskontrolle beladen (Hinwägung) und vor Verlassen der Abfallentsorgungsanlage im Leerzustand (Rückwägung) gewogen. Kommt der Anlieferer der Verpflichtung zur Rückwägung nicht nach, werden mangels vorhandener Leergewichtsdaten die Gebühren nach dem bei der Hinwägung ermittelten Gesamtgewicht berechnet. Werden Abfälle mit unterschiedlichen Gebührensätzen vermischt

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005

Synopse

bisherige Fassung

angeliefert, so richtet sich die Gebührenhöhe für die gesamte Anlieferung nach der Gebühr für den Abfall mit dem höheren Gebührensatz. Bei Ausfall der Wägeeinrichtung erfolgt eine Ermittlung der Gebühr nach Kubikmeter.

(2) Kleinmengen entsprechend der Mengenangaben des § 4 Abs. 2 werden nicht gewogen, sondern gemäß § 4 Abs. 2 nach dem Volumen der angelieferten Abfälle abgerechnet.

(3) Angelieferte Abfallmengen von „Säumigen Gebührenschildern“ (§ 6 Abs. 3) werden nach entsprechender schriftlicher Mitteilung des Kreises Heinsberg ungeachtet der angelieferten Menge gemäß §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 1 nach dem Volumen der angelieferten Abfälle vor Ort bar abgerechnet. Von dieser Regelung wird kein Gebrauch gemacht, wenn nach erfolgter schriftlicher Aufforderung vor der nächsten Anlieferung von Abfällen die fälligen Gebührenrückstände ausgeglichen sind und die nach § 6 Abs. 3 geforderte Vorlage einer Einzugsermächtigung bzw. Sicherheitsleistung erfolgt ist.

(4) Das Volumen wird rechnerisch aus den äußeren Abmessungen der angelieferten Abfälle ermittelt. Die äußeren Abmessungen ergeben sich aus den jeweiligen maximalen Abmessungen (Länge, Breite, Höhe) des Gesamtabfalls. Hohlräume in der/den Abfallanlieferung/en werden übermessen und nicht in Abzug gebracht.

(5) Für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen gemäß §§ 4 Satz 1, 5 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg und für die Grundgebühr gemäß § 4 Abs. 5 gilt als Grundlage für die Ermittlung der Gebühren die Zahl der Einwohner der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zum 30.06. des jeweiligen Jahres nach der amtlichen Fortschreibung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik und die Zahl der nicht meldepflichtigen Personen (z. B. Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige) zum 31.12. des vorangegangenen Jahres.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr beträgt für

1. Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle, Nr. 20 03 01/01), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird

175,00 €/t 94,00 €/m³

2. Sperrmüll (Nr. 20 03 07), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird

175,00 €/t 70,00 €/m³

3. Sieb- und Rechenrückstände (Nr. 19 08 01)
Sandfangrückstände (Nr. 19 08 02)
Straßenkehrschutt (Nr. 20 03 03)
Abfälle aus der Kanalreinigung (Nr. 20 03 06)

175,00 €/t 177,00 €/m³

4. medizinische Abfälle (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln, Nr. 18 01 04)

Änderungen 2014

angeliefert, so richtet sich die Gebührenhöhe für die gesamte Anlieferung nach der Gebühr für den Abfall mit dem höheren Gebührensatz. Bei Ausfall der Wägeeinrichtung **sowie bei Unterschreitung der Mindestlast von 400 kg** erfolgt eine Ermittlung der Gebühr nach Kubikmeter.

(2) (unverändert)

~~(3) Angelieferte Abfallmengen von „Säumigen Gebührenschildern“ (§ 6 Abs. 3) werden nach entsprechender schriftlicher Mitteilung des Kreises Heinsberg ungeachtet der angelieferten Menge gemäß §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 1 nach dem Volumen der angelieferten Abfälle vor Ort bar abgerechnet. Von dieser Regelung wird kein Gebrauch gemacht, wenn nach erfolgter schriftlicher Aufforderung vor der nächsten Anlieferung von Abfällen die fälligen Gebührenrückstände ausgeglichen sind und die nach § 6 Abs. 3 geforderte Vorlage einer Einzugsermächtigung bzw. Sicherheitsleistung erfolgt ist.~~

(3) Das Volumen wird rechnerisch aus den äußeren Abmessungen der angelieferten Abfälle ermittelt. Die äußeren Abmessungen ergeben sich aus den jeweiligen maximalen Abmessungen (Länge, Breite, Höhe) des Gesamtabfalls. Hohlräume in der/den Abfallanlieferung/en werden übermessen und nicht in Abzug gebracht.

(4) Für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen gemäß §§ 4 Satz 1, 5 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg und für die Grundgebühr gemäß § 4 **Abs. 4 der Gebührensatzung** gilt als Grundlage für die Ermittlung der Gebühren die Zahl der Einwohner der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zum 30.06. des jeweiligen Jahres nach der amtlichen Fortschreibung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik und die Zahl der nicht meldepflichtigen Personen (z. B. Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige) zum 31.12. des vorangegangenen Jahres.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr beträgt für

1. Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle, **Abfallschlüssel** 20 03 01/01), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird

132,00 €/t 66,00 €/m³

2. Sperrmüll (**Abfallschlüssel** 20 03 07), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird

132,00 €/t 40,00 €/m³

3. Sieb- und Rechenrückstände (**Abfallschlüssel** 19 08 01)
Sandfangrückstände (**Abfallschlüssel** 19 08 02)
Straßenkehrschutt (**Abfallschlüssel** 20 03 03)
Abfälle aus der Kanalreinigung (**Abfallschlüssel** 20 03 06)

132,00 €/t 106,00 €/m³

4. medizinische Abfälle [**spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) – Abfallschlüssel 18 01 01 bzw.** Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln, **Abfallschlüssel** 18 01 04]

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005

Synopse

bisherige Fassung

Änderungen 2014

Altmedikamente (Arzneimittel, Nr. 20 01 32)		Altmedikamente (Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen - Abfallschlüssel 20 01 32)	
175,00 €/t	70,00 €/m³	132,00 €/t	66,00 €/m³
5. Textilfasern (Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern Nr. 04 02 22) Kunststofffolien (verunreinigte Kunststoffabfälle aus der Landwirtschaft – ohne Verpackungen, Nr. 02 01 04) Kunststoffspäne und –drehspäne (aus der Kunststoffverarbeitung, Nr. 12 01 05) nicht verwertbare Garten-, Park- und Friedhofsabfälle (andere nicht biologisch abbaubare Abfälle, Nr. 20 02 03) gemischte Reststoffe/Sortierreste, sonstige Abfälle einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Nr. 19 12 12) gemischte Verpackungen (Nr. 15 01 06) gemischte Siedlungsabfälle (Nr. 20 03 01/03) gemischte Bau- und Abbruchabfälle (nicht Bauschutt, Nr. 17 09 04) Holzverpackungen (Nr. 15 01 03) Abbruchholz (Nr. 17 02 01) Altholz (Nr. 20 01 38)		5. Textilfasern (Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, Abfallschlüssel 04 02 22) Kunststofffolien (verunreinigte Kunststoffabfälle aus der Landwirtschaft – ohne Verpackungen, Abfallschlüssel 02 01 04) Kunststoffspäne und –drehspäne (aus der Kunststoffverarbeitung, Abfallschlüssel 12 01 05) nicht verwertbare Garten-, Park- und Friedhofsabfälle (andere nicht biologisch abbaubare Abfälle, Abfallschlüssel 20 02 03) gemischte Reststoffe/Sortierreste, sonstige Abfälle einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Abfallschlüssel 19 12 12) gemischte Verpackungen (Abfallschlüssel 15 01 06) gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 20 03 01/03) gemischte Bau- und Abbruchabfälle (nicht Bauschutt, Abfallschlüssel 17 09 04) Holzverpackungen (Abfallschlüssel 15 01 03) Abbruchholz (Abfallschlüssel 17 02 01) Altholz (Abfallschlüssel 20 01 38)	
175,00 €/t	94,00 €/m³	132,00 €/t	66,00 €/m³
Bei Ausfall der Wägeeinrichtung wird nach Kubikmetern abgerechnet. Die aufgeführten Gebührensätze je Kubikmeter beziehen sich auf jeden angefangenen Kubikmeter. Bei Anlieferungen im Presscontainer wird der entsprechende Gebührensatz verdreifacht.		Bei Ausfall der Wägeeinrichtung und Unterschreitung der Mindestlast von 400 kg wird nach Kubikmetern (m³) abgerechnet. Die aufgeführten Gebührensätze je Kubikmeter beziehen sich auf jeden angefangenen Kubikmeter. Bei Anlieferungen im Presscontainer wird der entsprechende Gebührensatz verdoppelt .	
(2) Die Gebühr für Kleinmengen (je Anlieferer bzw. Anliefervorgang täglich bis zur jeweils angegebenen Mengenbegrenzung) beträgt – vorbehaltlich der sachlichen Gebührenfreiheit gemäß § 5 – für:		(2) Die Gebühr für Kleinmengen (je Anlieferer bzw. Anliefervorgang täglich bis zur jeweils angegebenen Mengenbegrenzung) beträgt – vorbehaltlich der sachlichen Gebührenfreiheit gemäß § 5 – für:	
1. gemischte Siedlungsabfälle, Baustellenabfälle und Altholz bis 2,0 m³		1. gemischte Siedlungsabfälle, Baustellenabfälle und Altholz	
≤ 0,1 m³ (bzw. 1 Sack)	3,00 €	≤ 0,1 m³ (bzw. 1 Sack)	2,00 €
> 0,1 m³ bis ≤ 0,5 m³	10,00 €	> 0,1 m³ bis ≤ 0,5 m³	6,00 €
> 0,5 m³ bis ≤ 1,0 m³	20,00 €	> 0,5 m³ bis ≤ 1,0 m³	12,00 €
> 1,0 m³ bis ≤ 2,0 m³	60,00 €	> 1,0 m³ bis ≤ 1,5 m³	18,00 €
		> 1,5 m³ bis ≤ 2,0 m³	24,00 €
		* > 2,0 m³ bis ≤ 2,5 m³	30,00 €
		* > 2,5 m³ bis ≤ 3,0 m³	36,00 €
		* Diese Kleinanliefergebühren gelten nur für Anlieferungen an der Abfallumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch und nur für die Fälle, wenn der Wiegevorgang wegen Unterschreitung der Mindestlast abgebrochen werden muss.	
2. Baustoffe auf Gipsbasis und Dämmmaterial bis 0,5 m³		2. Baustoffe auf Gipsbasis und Dämmmaterial bis ≤ 0,5 m³	12,00 €
≤ 0,1 m³ (bzw. 1 Sack)	3,00 €		
> 0,1 m³ bis ≤ 0,5 m³	10,00 €		
3. asbesthaltige Baustoffe und Altholz mit gefährlichen Inhaltstoffen bis 0,5 m³	30,00 €	3. asbesthaltige Baustoffe und Altholz mit gefährlichen Inhaltstoffen bis 0,5 m³	30,00 €
4. Bauschutt (nicht Baustellenabfälle) und Bodenaushub bis 0,5 m³	6,00 €	4. Bauschutt (nicht Baustellenabfälle) und Bodenaushub bis 0,5 m³	12,00 €
5. pflanzliche Abfälle bis 1,0 m³ je angefangenem ½ Kubikmeter	6,00 €	5. pflanzliche Abfälle bis 1,0 m³ je angefangenem ½ Kubikmeter	6,00 €
6. Altreifen (maximal 4, PKW, Kraftrad) je Reifen	3,00 €	6. Altreifen (maximal 4, PKW, Kraftrad) je Reifen	3,00 €

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005

Synopse

bisherige Fassung

(3) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen (§ 2 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 zu zahlende Gebühr beträgt	
je Einwohner/nicht meldepflichtige Person	0,85 €/a
(4) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlende Grundgebühr beträgt	
je Einwohner/nicht meldepflichtige Person	5,00 €/a
(5) Für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben beträgt die Gebühr für	
Abfallschlüssel / Abfallbezeichnung	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01 07*	ÖlfILTER
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) - nur Kleinlöschgeräte -
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (ohne Leuchtstoffröhren)
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
	1,40 € je angefangenem kg
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten (nur Nachtspeicheröfen)
	123,00 €/St
Erfordert diese Schadstoffentsorgung einen außergewöhnlichen Aufwand, so ist dieser neben der bzw. zusätzlich zur vorgenannten Gebühr in tatsächlicher Höhe zu erstatten.	
(7) Unabhängig vom Gewicht bzw. Volumen der angelieferten Abfälle wird pro Anlieferung je Abfallart eine Mindestgebühr von 10,00 € erhoben. Ausgenommen hiervon sind Kleinanlieferungen im Sinne	

Änderungen 2014

(3) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen (§ 2 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4) zu zahlende Gebühr beträgt	
je Einwohner/nicht meldepflichtige Person	0,85 €/a
(4) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlende Grundgebühr beträgt	
je Einwohner/nicht meldepflichtige Person	5,89 €/a
(5) Für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben beträgt die Gebühr für	
Abfallschlüssel / Abfallbezeichnung	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01 07*	ÖlfILTER
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) - nur Kleinlöschgeräte -
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (ohne Leuchtstoffröhren)
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
	1,40 € je angefangenem kg
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten (nur Nachtspeicheröfen)
	123,00 €/St
Erfordert diese Schadstoffentsorgung einen außergewöhnlichen Aufwand, so ist dieser neben der bzw. zusätzlich zur vorgenannten Gebühr in tatsächlicher Höhe zu erstatten.	
(7) Unabhängig vom Gewicht bzw. Volumen der angelieferten Abfälle wird pro Anlieferung je Abfallart eine Mindestgebühr von 10,00 € erhoben. Ausgenommen hiervon sind Kleinanlieferungen im Sinne von Absatz 2 und § 2 Abs. 4 und Anlieferungen im Sinne von	

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005

Synopse

bisherige Fassung

Änderungen 2014

von Absatz 2 und § 2 Abs. 4 und Anlieferungen im Sinne von Absatz 6.

(8) Bei anderen Abfällen, die nur im Einzelfall zur Annahme zugelassen werden bzw. für die eine allgemeine Zulassung besteht und für die keine Gebühr ausgewiesen ist, oder in anderen besonders gelagerten Einzelfällen, wird eine Gebühr unter Berücksichtigung der Belastung der Abfälle, der Entsorgungskosten etc. für jeden Einzelfall vom Kreis Heinsberg gesondert festgesetzt.

(9) Entstehen durch die Anlieferung von Abfällen, die der Kreis Heinsberg ausgeschlossen hat, zusätzliche Kosten, z. B. für die Untersuchung, Herausnahme, Abfuhr oder unschädliche Entsorgung dieser Abfälle, so sind diese zusätzlichen Kosten dem Kreis Heinsberg in tatsächlicher Höhe vom Anlieferer zu erstatten.

§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Die Anlieferung und Entsorgung folgender Abfälle ist gebührenfrei:

1. Hohlglas (Abfallschlüssel 20 01 02) (bis 0,1 m³)
2. Altmetall/Metallschrott (Abfallschlüssel 20 01 40)
3. Papier/Pappe (Abfallschlüsselnummer 20 01 01)
4. Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen (bis 0,1 m³)

Diese Gebührenfreiheit gilt nur für Anlieferungen (entsprechend der aufgeführten Mengenbegrenzungen) bei täglich maximal einer Anlieferung.

(2) Die Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16.03.2005 (BGBI. I S. 762), in der zurzeit geltenden Fassung, ist gebührenfrei.

(3) Die Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (nur Altholz - ohne Abbruchholz - und Sperrmüll) im Sinne von § 2 Abs. 4 ist gegen die zeitgleiche Abgabe einer von der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde für diesen Zweck ausgestellten, gültigen Berechtigungskarte (maximal zweimal jährlich 2 m³) für den privaten Anlieferer, als auch für Schulen und Gewerbetreibende, kostenlos.

(4) Die Anlieferung von Nachtspeicheröfen (Abfallschlüsselnummer 16 02 12*), sofern diese aus privaten Haushalten stammen, ist kostenlos.

§ 6 Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Anlieferung von Kleinmengen gemäß § 4 Abs. 2 bzw. bei Anlieferungen von „Säumigen Gebührenschuldern“ gemäß § 4 Abs. 3 wird die Gebühr sofort fällig und ist direkt bei Anlieferung bar zu entrichten. Der Kreis Heinsberg

Absatz 6-

(6) Bei anderen Abfällen, die nur im Einzelfall zur Annahme zugelassen werden bzw. für die eine allgemeine Zulassung besteht und für die keine Gebühr ausgewiesen ist, oder in anderen besonders gelagerten Einzelfällen, wird eine Gebühr unter Berücksichtigung der Belastung der Abfälle, der Entsorgungskosten etc. für jeden Einzelfall vom Kreis Heinsberg gesondert festgesetzt

(7) Entstehen durch die Anlieferung von Abfällen, die der Kreis Heinsberg ausgeschlossen hat, zusätzliche Kosten, z. B. für die Untersuchung, Herausnahme, Abfuhr oder unschädliche Entsorgung dieser Abfälle, so sind diese zusätzlichen Kosten dem Kreis Heinsberg in tatsächlicher Höhe vom Anlieferer zu erstatten

§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Die Anlieferung und Entsorgung folgender Abfälle ist gebührenfrei:

1. Hohlglas (Abfallschlüssel 20 01 02 bis 0,1 m³)
2. Altmetall/Metallschrott (Abfallschlüssel 20 01 40)
3. Papier/Pappe (Abfallschlüsselnummer 20 01 01)
4. Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen (bis 0,1 m³)

5. Altmedikamente aus Haushaltungen (Arzneimittel: Abfallschlüssel 20 01 32 bis 0,1 m³)

Diese Gebührenfreiheit gilt nur für Anlieferungen entsprechend der aufgeführten Mengenbegrenzungen bei täglich maximal einer Anlieferung.

(2) (unverändert)

(3) Die Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (nur Altholz - ohne Abbruchholz **und ohne Holz Klasse A IV - sowie Sperrmüll**) im Sinne von § 2 Abs. 4 ist gegen die zeitgleiche Abgabe einer von der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde für diesen Zweck ausgestellten, gültigen Berechtigungskarte (maximal zweimal jährlich 2 m³) für den privaten Anlieferer, als auch für Schulen und Gewerbetreibende, kostenlos. **Bei der Anlieferung sind die Berechtigungskarte und der Personalausweis oder die Kopie des Personalausweises des Inhabers der Berechtigungskarte vorzulegen. Zur Vermeidung ungerechtfertigter kostenloser Anlieferungen ist bei der Anlieferung die Personalausweis-Nr. der auf der Berechtigungskarte aufgeführten Person zu erfassen.**

(4) Die Anlieferung von Nachtspeicheröfen (Abfallschlüsselnummer 16 02 12*), sofern diese aus privaten Haushalten stammen, ist kostenlos.

§ 6 Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Anlieferung von Kleinmengen gemäß § 4 Abs. 2 ~~bzw. bei Anlieferungen von „Säumigen Gebührenschuldern“ gemäß § 4 Abs. 3~~ wird die Gebühr sofort fällig

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005

Synopse

bisherige Fassung

Änderungen 2014

behält sich vor, auch die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 6 sofort bei Anlieferung festzusetzen und bar zu erheben.

(2) Nach der erstmaligen Anlieferung von Abfällen kann im Einzelfall bei einer zu erwartenden Gebühr von über 500,00 € pro Monat und künftig wiederkehrenden Anlieferungen als Daueranlieferer vom Anlieferer/Erzeuger der Abfälle

1. die Vorlage einer Einzugsermächtigung oder

2. die Vorlage einer Sicherheitsleistung (z.B. in Form einer Bankbürgschaft), deren Höhe der zu erwartenden Gebühr für die voraussichtliche Anlieferungsmenge von zwei Monaten entspricht, mindestens jedoch 1.000,00 € betragen muss,

verlangt werden. Ausgenommen hiervon sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie Anlieferer von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 4 Abs. 2.

(3) Von „Säumigen Gebührenschuldern“ kann im Hinblick auf künftig wiederkehrende Anlieferungen im Einzelfall

1. die Vorlage einer Einzugsermächtigung oder

2. die Vorlage einer Sicherheitsleistung (z.B. in Form einer Bankbürgschaft), deren Höhe der zu erwartenden Gebühr für die voraussichtliche Anlieferungsmenge von zwei Monaten entspricht, mindestens jedoch 500,00 € betragen muss,

verlangt werden. Als „Säumige Gebührenschuldner“ gelten solche Gebührenschuldner, die mit mehr als zwei fälligen Gebührenforderungen oder mit einem Gesamtbetrag von mehr als 500,00 € in Zahlungsrückstand sind.

(4) Auf die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 4 Abs. 4 und 5 zu entrichtende Gebühr für die schadlose Entsorgung der Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen und der zu zahlenden Grundgebühr werden vierteljährlich Abschläge unter Berücksichtigung der für das Vorjahr maßgeblichen Einwohnerzahlen im Sinne des § 3 Abs. 4 erhoben. Sobald die für das Erhebungsjahr maßgeblichen Einwohnerzahlen vorliegen, erfolgt die endgültige Gebührenfestsetzung unter Berücksichtigung der bereits erhobenen Abschläge. Sowohl die vierteljährlichen Abschläge als auch die endgültige Gebührenveranlagung werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Abschläge und die endgültige Gebühr sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 7 Kostenerstattung

(1) Entstehen dem Kreis Heinsberg durch das widerrechtliche Anliefern von nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ausgeschlossenen Abfällen außergewöhnliche Aufwendungen, so sind diese Kosten dem Kreis Heinsberg in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Werden Abfallarten, die nicht nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ausgeschlossen sind, für die aufgrund ihrer Beschaffenheit jedoch besondere Auflagen für die Anlieferung entsprechend den gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben, technischen Regeln und Sicherheitsvorschriften bestehen bzw. angeordnet werden (z.B. asbesthaltige Baustoffe), entgegen diesen Auflagen angeliefert, so hat der Anlieferer dadurch

und ist direkt bei Anlieferung bar **oder per EC-cash** zu entrichten. **Ausgenommen hiervon sind Anlieferungen der Gewerbetreibenden, der kommunalen Bauhöfe, der Kreisstraßenmeisterei Scheifendahl sowie anderer öffentlicher Dienststellen.** Der Kreis Heinsberg behält sich vor, auch die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, **Abs. 2 und Abs. 5** sofort bei Anlieferung festzusetzen und bar **oder per EC-cash** zu erheben.

~~(2) Nach der erstmaligen Anlieferung von Abfällen kann im Einzelfall bei einer zu erwartenden Gebühr von über 500,00 € pro Monat und künftig wiederkehrenden Anlieferungen als Daueranlieferer vom Anlieferer/Erzeuger der Abfälle~~

~~1. die Vorlage einer Einzugsermächtigung oder~~

~~2. die Vorlage einer Sicherheitsleistung (z.B. in Form einer Bankbürgschaft), deren Höhe der zu erwartenden Gebühr für die voraussichtliche Anlieferungsmenge von zwei Monaten entspricht, mindestens jedoch 1.000,00 € betragen muss,~~

~~verlangt werden. Ausgenommen hiervon sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie Anlieferer von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 4 Abs. 2.~~

~~(3) Von „Säumigen Gebührenschuldern“ kann im Hinblick auf künftig wiederkehrende Anlieferungen im Einzelfall~~

~~1. die Vorlage einer Einzugsermächtigung oder~~

~~2. die Vorlage einer Sicherheitsleistung (z.B. in Form einer Bankbürgschaft), deren Höhe der zu erwartenden Gebühr für die voraussichtliche Anlieferungsmenge von zwei Monaten entspricht, mindestens jedoch 500,00 € betragen muss,~~

~~verlangt werden. Als „Säumige Gebührenschuldner“ gelten solche Gebührenschuldner, die mit mehr als zwei fälligen Gebührenforderungen oder mit einem Gesamtbetrag von mehr als 500,00 € in Zahlungsrückstand sind.~~

(2) Auf die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 4 Abs. 3 und 4 zu entrichtende Gebühr für die schadlose Entsorgung der Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen und der zu zahlenden Grundgebühr werden vierteljährlich Abschläge unter Berücksichtigung der für das Vorjahr maßgeblichen Einwohnerzahlen im Sinne des § 3 Abs. 4 erhoben. Sobald die für die schadlose Entsorgung der Sonderabfälle tatsächlich angefallenen Kosten vorliegen, erfolgt die endgültige Gebührenfestsetzung unter Berücksichtigung der bereits erhobenen Abschläge. Sowohl die vierteljährlichen Abschläge als auch die endgültige Gebührenveranlagung werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Abschläge und die endgültige Gebühr sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 7 Kostenerstattung (unverändert)

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005

Synopse

bisherige Fassung

Änderungen 2014

entstehende Mehraufwendungen dem Kreis Heinsberg in tatsächlicher Höhe zu erstatten. § 8 <u>Auskunfts- und Anzeigepflichten</u> (1) Die Gebührenpflichtigen im Sinne des § 2 haben dem Kreis Heinsberg bzw. dem von diesem beauftragten Dritten über alle für die ordnungsgemäße Gebührenveranlagung maßgeblichen Tatsachen (insbesondere Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Anlieferfahrzeug sowie Rechnungsempfänger mit der jeweiligen Anschrift) schriftlich die erforderlichen Angaben zu machen und Auskünfte zu erteilen. (2) Änderungen in den gebührenrelevanten Tatsachen sind dem Kreis Heinsberg von den Gebührenpflichtigen unverzüglich ohne gesonderte Aufforderung schriftlich mitzuteilen. § 9 <u>Ordnungswidrigkeiten</u> (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 1 und 2 seinen Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden. § 10 <u>In-Kraft-Treten</u> Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.	§ 8 <u>Auskunfts- und Anzeigepflichten</u> (unverändert) § 9 <u>Ordnungswidrigkeiten</u> (unverändert) § 10 <u>In-Kraft-Treten</u> Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
---	---